

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1998	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. November 1998	Nr. 24
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

...

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998.....

268

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt den Inhalt und Aufbau des Studiums der Elektrotechnik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, der zweite Abschnitt mit der Diplomprüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.

§ 2

Berufspraktische Tätigkeit

(1) In das Studium eingeordnet ist eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen, davon 8 Wochen Grundpraxis und 18 Wochen Fachpraxis. Es wird empfohlen, die Grundpraxis vor Beginn des Studiums abzuleisten. Die näheren Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit, auch über die Anrechnung von Praxiszeiten, z.B. im Rahmen des Wehr- oder Zivildienstes, sind in den vom Fachbereich erlassenen Richtlinien enthalten.

(2) Die Teilnahme an der berufspraktischen Tätigkeit ist nach § 15 Abs. 3 sowie § 20 Abs. 6 Nr. 1 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

(3) Zuständig für Angelegenheiten der berufspraktischen Tätigkeit ist die oder der vom Fachbereich hierfür bestellte Beauftragte.

II. Erster Studienabschnitt

§ 3

Studienfächer

Das Studium der Elektrotechnik umfaßt im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P)) im

Gesamtumfang von 92 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen in SWS auf die Studienfächer:

1. Mathematik 16 V, 8 Ü,
2. Physik 6 V, 2 Ü, 2 P,
3. Werkstoffkunde 3 V,
4. Grundlagen der Elektrotechnik 8V, 4 Ü, 6 P,
5. Meßtechnik 4 V,
6. Einführung in die Elektrische Energietechnik 4 V, 2 Ü,
7. Technische Mechanik 6 V, 2 Ü,
8. Einführung in die Informatik 4 V, 2 Ü, 4 P,
9. Digitaltechnik 2 V, 1 Ü,
10. Konstruktionslehre 2 V, 1 Ü,
11. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2 V, 1 Ü.

§ 4

Studienleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik sind folgende Nachweise über Studienleistungen zu erbringen:

1. Je ein Übungsschein in Höhere Mathematik I bis IV,
2. je ein Übungsschein in Technische Mechanik I und III,
3. je ein Übungsschein in Einführung in die Informatik I und II,
4. ein Übungsschein in Digitaltechnik,
5. ein Übungsschein in Konstruktionslehre,
6. ein Übungsschein in Einführung in die Betriebswirtschaftslehre,
7. ein Praktikumsschein zum Physikalischen Praktikum für Studierende der Elektrotechnik,
8. ein Praktikumsschein zum Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum.

(2) Die Erteilung der Nachweise nach Absatz 1 setzt voraus, daß in den betreffenden Lehrveranstaltungen ausreichende schriftliche oder mündliche, oder schriftliche und mündliche, in einem Praktikum zusätzlich praktische Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die für die Vergabe dieser Übungs- und Praktikumsscheine im einzelnen zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 5 Studienrichtungen

(1) Das Studium der Elektrotechnik ist vom fünften Fachsemester an in drei Studienrichtungen gegliedert, wovon eine auszuwählen ist.

(2) Studienrichtungen sind:

1. Allgemeine Elektrotechnik,
2. Informationstechnik,
3. Automatisierungstechnik.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Studienfächer

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von bis zu 80 SWS. Sie sind gegliedert in:

1. Pflichtveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) zum Studium der Pflichtfächer im Umfang von 44 SWS,
2. Wahlpflichtveranstaltungen (Vorlesungen und Übungen) zum Studium der Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 SWS,
3. Wahlpflichtpraktika im Umfang von 16 SWS,
4. Wahlveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen, Kolloquien) im Umfang von etwa 8 SWS.

(2) In der Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik sind Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik, 4 V, 2 Ü,
2. Systemtheorie, 5 V, 2 Ü,
3. Nachrichtentechnik, 4 V, 2 Ü,
4. Hochfrequenztechnik, 4 V, 2 Ü,
5. Elektronik, 5 V, 2 Ü,
6. Elektrische Energietechnik, 4 V, 2 Ü,
7. Mikroelektronik, 4 V, 2 Ü.

Die Lehrveranstaltungen aller Pflichtfächer erstrecken sich über zwei Semester.

(3) In der Studienrichtung Informationstechnik sind Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik, 4 V, 2 Ü,
2. Systemtheorie, 5 V, 2 Ü,
3. Nachrichtentechnik, 4 V, 2 Ü,

4. Hochfrequenztechnik, 4 V, 2 Ü,
5. Elektronik, 5 V, 2 Ü,
6. Mikroelektronik, 4 V, 2 Ü,
7. Prozeßautomatisierung, 4 V, 2 Ü.

Die Lehrveranstaltungen aller Pflichtfächer erstrecken sich über zwei Semester.

(4) In der Studienrichtung Automatisierungstechnik sind Pflichtfächer:

1. Theoretische Elektrotechnik, 4 V, 2 Ü,
2. Systemtheorie, 5 V, 2 Ü,
3. Prozeßautomatisierung, 4 V, 2 Ü,
4. Elektrische Energietechnik, 4 V, 2 Ü,
5. Nachrichtentechnik, 2 V, 1 Ü,
6. Hochfrequenztechnik, 2 V, 1 Ü,
7. Elektronik, 5 V, 2 Ü,
8. Mikroelektronik, 4 V, 2 Ü.

Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer Nr. 5 und 6 erstrecken sich über ein Semester, die der übrigen über zwei Semester.

(5) Das erste und zweite Wahlpflichtfach mit Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden sind zu wählen

a) in der Studienrichtung Allgemeine Elektrotechnik aus den Fachgebieten:

Theoretische Elektrotechnik
Systemtheorie
Nachrichtentechnik
Hochfrequenztechnik
Elektronik
Elektrische Energietechnik
Mikroelektronik
Meßtechnik

b) in der Studienrichtung Informationstechnik aus den Fachgebieten:

Theoretische Elektrotechnik
Nachrichtentechnik
Hochfrequenztechnik
Elektronik
Mikroelektronik

c) in der Studienrichtung Automatisierungstechnik aus den Fachgebieten:

Systemtheorie
Meßtechnik

Elektrische Energietechnik
Prozeßautomatisierung

Auf Beschluß des Fachbereichsrates können weitere Fachgebiete zugelassen werden.

(6) Das dritte Wahlpflichtfach mit einem Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden kann auch aus den Fachgebieten anderer Studienrichtungen gewählt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß das dritte Wahlpflichtfach aus dem Lehrangebot der Fachbereiche der Universität zulassen.

§ 7

Ordnungsmäßiges Studium, Studienleistungen

(1) Neben dem Besuch der Pflichtveranstaltungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 sind Lehrveranstaltungen für drei Wahlpflichtfächer zu besuchen.

(2) Aus den Wissensgebieten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sind nach der Prüfungsordnung folgende Leistungen zu erbringen:

1. Es sind vier Praktika zu absolvieren. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zulassung zu einem Praktikum setzt in der Regel voraus, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Praktikums.
2. Es ist eine Studienarbeit aus dem Gebiet eines Pflichtfaches der gewählten Studienrichtung oder eines Wahlpflichtfaches der gewählten Studienrichtung nach § 6 Abs. 5 anzufertigen, die etwa drei Monate ganztägige Arbeit erfordert. Die Erteilung des Nachweises setzt voraus, daß die Studienarbeit mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist. Die Zulassung zum Anfertigen der Studienarbeit setzt voraus, daß die Diplom-Vorprüfung bestanden ist.
- (3) Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen, Kolloquien) im Umfang von etwa 8 SWS wird empfohlen.

IV. Studienplan

§ 8

Studienplan

(1) Der Fachbereich Elektrotechnik erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan, der vom Fachbereichsrat beschlossen und in geeigneter Form bekanntgegeben wird.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Lehrveranstaltungen sowie eine Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

(3) Der Studienplan geht davon aus, daß das Studium in einem Wintersemester begonnen wird und in jedem Wintersemester begonnen werden kann.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9

Übergangsregelung

Ein begonnener erster Studienabschnitt kann auf Antrag nach der geänderten Ordnung fortgesetzt werden.

Saarbrücken, 19. Oktober 1998

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn